

Veranstaltungen ideeller Art

1. Veranstaltungstypen

Es gibt eine Vielzahl von **nichtgewerblichen** Veranstaltungen, die von den Besuchern/Besucherinnen als Markt, Festveranstaltung, Ausstellung oder Messe wahrgenommen werden, aber nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen und wegen ihrer **ideellen Bedeutung** nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien **als Unterhaltungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen** – außer an stillen Feiertagen (§ 6 bis § 8 LFtG) - **zulässig** sind.

2. Unterhaltungsveranstaltungen

Für die Zulassung von Unterhaltungsveranstaltungen an Sonntagen sind die von der **Rechtsprechung entwickelten Kriterien** maßgeblich. Unterhaltungsveranstaltungen dienen dem Zeitvertreib in den „Mußestunden“, schaffen einen Ausgleich zur werktäglichen Arbeit und tragen zur psychischen oder physischen Entspannung bzw. Erholung bei; sie können die verschiedensten Gebiete wie beispielsweise Spiele, Tänze, Sport, Kunst, Musik, Vorträge, Vorführungen, Zirkusaufführungen zum Gegenstand haben (Bay ObLG Beschluss vom 22.04.1986, 3 Ob Owi 26/98, Gewerbe Archiv 1986, S. 245). Bei Unterhaltungsveranstaltungen, die von vielen Menschen wegen ihres Charakters gerade an Sonntagen aufgesucht werden, steht nach der Verkehrsauffassung nicht der Gelderwerb (gewinnorientierte Erzielung von Einkünften), sondern die Kommunikation, das Vergnügen sowie das Unterhaltungsangebot mit Geselligkeit, Musik oder Tanz und kurzweiligen Gesprächen mit dem Publikum im Vordergrund.

Die **Rechtsprechung** hat für das Vorliegen einer **Unterhaltungsveranstaltung**, in der **an Sonn- und Feiertagen Waren verkauft werden dürfen**, folgende **Kriterien** entwickelt:

1. Die Veranstaltung findet nur gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr) und nicht regelmäßig statt;
2. Es wird kein Standgeld, keine Platzmiete und auch kein Eintrittsgeld erhoben;
3. Die Organisation der Veranstaltung darf nicht durch einen gewerblichen Veranstalter erfolgen;

4. Verkauf lediglich kleiner gebrauchter Einzelgegenstände des alltäglichen häuslichen Lebens (z.B. Kleidung, Bücher, Schallplatten, aber keine Autos) und/oder Hand- bzw. Bastelarbeiten (keine Herstellung für regelmäßigen Warenabsatz) **und keine Neuwaren**;
5. Es darf keine Werbung (z.B. Zeitungsannoncen, Internetauftritte, Flyer etc.) erfolgen, denn mit der **Werbung für ein Warenangebot** soll der gewinnorientierte Warenabsatz und damit das wirtschaftliche Umsatzinteresse gefördert werden. Zulässig ist die **Bekanntmachung des Termins der Unterhaltungsveranstaltung** im amtlichen Mitteilungsblatt der Kommune und auf der Homepage des nicht gewerblich tätigen Veranstalters.
6. Es darf keine besondere Organisation erforderlich sein;
7. Es muss sichergestellt sein, dass keine gewerblichen Anbieter Zutritt haben;
8. Es muss ein Unterhaltungsangebot bereitstehen, z.B. Kaffee und Kuchen.
9. Die Unterhaltungsveranstaltung muss der zuständigen Behörde ca. zwei Wochen vor Beginn formlos angezeigt werden.

Bei einer Unterhaltungsveranstaltung müssen **alle Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 9** erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, liegt in der Regel keine Unterhaltungsveranstaltung, sondern eine gewerbliche Veranstaltung vor. In diesem Fall muss auf Antrag des Veranstalters die gewerberechtliche Zulassung der Veranstaltung geprüft werden.

Die Durchführung von Unterhaltungsveranstaltungen an **gesetzlichen Feiertagen** muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei sind die Schutzbestimmungen des Feiertagsgesetzes an den sogenannten „stillen Feiertagen“ besonders zu beachten.

Der **Veranstalter** ist verpflichtet, die Durchführung einer Unterhaltungsveranstaltung **mindestens zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen**, damit die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden auf die Einhaltung der zu beachtenden Rechtsvorschriften bei der Durchführung der Unterhaltungsveranstaltung hinwirken können. Hierfür kann das **Musterformular „Anzeige einer Veranstaltung“** verwendet werden.

Die Durchsicht des übermittelten Veranstaltungskonzepts kann für die zuständige Behörde Anlass sein, den Veranstalter über die Einhaltung

bestimmter Rechtsvorschriften und/oder um die Sicherstellung notwendiger Anforderungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu informieren. Dabei kann es beispielsweise um folgende Informationen gehen:

- Fachempfehlungen zur Lebensmittelhygiene für die Veranstalter von Volks-, Vereins- und Straßenfesten;
- Hinweise auf zusätzliche Parkplatzangebote am Veranstaltungstag (abhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher und vorhandenen Parkmöglichkeiten);
- bei Inbetriebnahme von Mikrofon- und/oder Musikanlagen am Veranstaltungstag – Festlegung einer Grenze für die Lautstärke zum Schutz der Grundstücksnachbarn;

Die Unterhaltungsveranstaltungen sollen von den zuständigen Behörden **regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Durchführung kontrolliert** werden.

Die zuständige Behörde hat bei Unterhaltungsveranstaltungen zu prüfen, ob die **Privatpersonen tatsächlich nur gelegentlich (maximal ein- bis zweimal im Jahr) an Unterhaltungsveranstaltungen teilnehmen oder ob sie auf weiteren Veranstaltungen Waren zum Verkauf anbieten**, indem sie die von den Veranstaltern erstellten Teilnehmerverzeichnisse verwahrt, um die Häufigkeit der Teilnahme festzustellen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass Privatpersonen häufiger an Marktveranstaltungen teilnehmen, sollte geprüft werden, ob gebrauchte Einzelgegenstände gezielt zum Verkauf gesammelt oder gar erworben werden. In diesem Fall bestehen Anhaltspunkte für ein gewerbliches Handeln der Teilnehmer, das die Ausstellung einer Reisegewerbekarte erfordert.

Ein **strafrechtlich relevantes Handeln** kann vorliegen, wenn die auf Marktveranstaltungen zum Verkauf angebotenen Einzelgegenstände aus **Sperrmüllsammlungen** entnommen wurden; insoweit wird darauf hingewiesen, dass die **Abfallsatzungen in den Städten und Gemeinden** zumeist den Eigentumsübergang regeln. Danach erwirbt der **Entsorgungsbetrieb das Eigentum an dem Sperrmüll**, der auf den genehmigten Standplätzen der Städte und Gemeinden abgestellt wird. Aus diesem Grund weisen die Abfallsatzungen darauf hin, dass Unbefugte bereitgestellte Abfallbehältnisse nicht durchsuchen oder überlassene Abfälle

nicht entfernen dürfen. Soweit Unbefugte gleichwohl Sperrmüll entnehmen, um diesen gewinnbringend zu verkaufen, stellt sich die Frage nach der Verwirklichung von Straftaten Diebstahl (§ 242 StGB), Hehlerei (§ 259 StGB) und möglicherweise auch Betrug (§ 263 StGB). Aus diesem Grund muss die zuständige Behörde bei der Teilnahme von Privatpersonen auf Marktveranstaltungen stets eine **Plausibilitätskontrolle** dahingehend durchführen, ob es sich bei der Art und Menge der zum Verkauf angebotenen Waren um ein Warensortiment handelt, das typischerweise bei der Entrümpelung eines Kellers oder Speichers in einem Privathaushalt anfallen kann.

3. Informationsveranstaltungen

Allgemeine Informationsveranstaltungen, auf denen keine Waren verkauft, keine Bestellformulare ausgegeben, keine Bestellungen entgegengenommen werden und auf denen auch keine personenbezogene Beratung stattfindet, verfolgen ebenso wie die Unterhaltungsveranstaltungen keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke. Daher können diese Informationsveranstaltungen, auf denen nur über Waren oder Dienstleistungen, z.B. durch Verteilen von Flyern, Broschüren etc., allgemein informiert wird, an Sonn- und Feiertagen zulässig sein, wenn sie mit dem Schutzzweck der Sonn- und Feiertagsruhe im Einklang stehen, was im Einzelfall zu prüfen ist. Das **Musterformular „Anzeige einer Veranstaltung“** kann auch für die Anzeige von Informationsveranstaltungen verwendet werden.